
Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 4, 4 Absatz 2, 12 Absatz 3, 21 Absatz 3, 23 Absatz 3, 42 Absatz 3, 63 Absatz 4 und 75 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)¹,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

1. Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Art. 1 ¹ Der Sitz der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) befindet sich an folgenden Standorten:

- a KESB Berner Jura: Courtelary,
- b KESB Biel/Bienne: Biel/Bienne,
- c KESB Seeland: Aarberg,
- d KESB Mittelland-Nord: Fraubrunnen,
- e KESB Bern: Bern,
- f KESB Mittelland-Süd: Münsingen,
- g KESB Emmental: Langnau,
- h KESB Oberraargau: Wangen an der Aare,
- i KESB Thun: Thun,
- k KESB Oberland-West: Frutigen,
- l KESB Oberland-Ost: Interlaken.

² Die KESB Oberland-West mit Sitz in Frutigen verfügt über eine nicht dauernd besetzte Aussenstelle in Saanen.

³ Der Sitz der burgerlichen KESB befindet sich in Bern.

⁴ Für bevormundete Minderjährige und für Erwachsene unter umfassender Beistandschaft gilt als Sitz der KESB die Gemeinde,

- a in der die betroffene Person bei der Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Lebensmittelpunkt hatte oder
- b in welche die betroffene Person mit Zustimmung der KESB ihren Lebensmittelpunkt verlegt hat.

2. Ergänzung der KESB

Zuständigkeit und
Verfahren

Art. 2 ¹ Muss eine KESB ihren Spruchkörper durch ein Mitglied einer anderen KESB ergänzen (Art. 12 Abs. 1 KESG), so sucht sie im direkten Kontakt

¹ BSG 213.316

mit den anderen kantonalen KESB eine Lösung.

² Sie informiert den Ausschuss der Geschäftsleitung der KESB über die getroffene Lösung.

³ Findet sie keine Lösung, so trifft der Ausschuss die nötigen Anordnungen.

Entschädigung der
ausserordentlichen
Mitglieder

Art. 3 ¹ Ausserordentliche Mitglieder, die nicht bereits in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen, erhalten eine durch Vertrag zu vereinbarende Entschädigung.

² Die Entschädigung besteht aus einem Beitrag an die Infrastrukturkosten und einer Vergütung des geleisteten Zeitaufwands. Der Stundenansatz beträgt bei Selbständigerwerbenden 150 Franken und bei allen übrigen Personen 100 Franken.

3. Aufsicht und Beratung

Zuständige Behörde

Art. 4 ¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) übt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 9. September 2009 über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der JGK (OSDV)² die Aufsicht über die administrative und organisatorische Führung der KESB aus.

² Innerhalb der JGK ist das Kantonale Jugendamt (KJA) zuständig für die Instruktion von Aufsichtsverfahren und die Vorbereitung aufsichtsrechtlicher Massnahmen.

³ Die folgenden Aufgaben nimmt das KJA in eigener Verantwortung wahr:

- a fachliche Beratung und Unterstützung der KESB, der Geschäftsleitung und des Ausschusses,
- b Gewährleistung einer angemessenen Weiterbildung für die Mitglieder der KESB,
- c Durchführung von Inspektionen,
- d Vorbereitung der Leistungsvereinbarung und Wahrnehmung des Controlings,
- e Vollzugsaufgaben gestützt auf die Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV)³,
- f Erlass von Richtlinien und Weisungen,
- g Führen der Mitarbeitergespräche mit den Präsidentinnen und Präsidenten der KESB.

⁴ Aufsichtsrechtliche Anzeigen, die keine Massnahmen nach sich ziehen, erledigt das KJA selbständig. Vorbehalten bleibt die Befassung der Direktion aufgrund der besonderen Tragweite des Geschäfts.

Mitteilung von Ent-
scheidungen

Art. 5 ¹ Das Kindes- und Erwachsenengericht eröffnet dem KJA seine Entscheide auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie des

² BSG 152.322.1

³ BSG 213.318

Pflegekinderwesens.

² Ausgenommen von der Pflicht zur Eröffnung nach Absatz 1 sind

- a Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege,
- b Nichteintretensentscheide,
- c Abschreibungsverfügungen.

4. Zusammenarbeit der KESB mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern

Gemeinsame Nutzung der Infrastruktur

Art. 6 ¹ Wo die räumliche Unterbringung und die übrigen Verhältnisse es zulassen, nutzen die KESB die Infrastruktur gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern.

² Eine gemeinsame Nutzung ist namentlich anzustreben bei der Loge, den Sitzungszimmern, der Bibliothek, dem Archiv und der Informatik-Hardware.

Gemeinsame Aufgabenerfüllung

Art. 7 ¹ Wo die räumliche Unterbringung und die übrigen Verhältnisse es zulassen, unterstützen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter die KESB in ihrer Aufgabenerfüllung.

² Eine Unterstützung im Sinne von Absatz 1 ist namentlich anzustreben bei der Vorbereitung einzelner Sachgeschäfte, beim Pikettdienst, bei der Personaladministration sowie im Finanz- und Rechnungswesen.

³ Die Einzelheiten der gemeinsamen Aufgabenerfüllung legen die Präsidentin oder der Präsident der KESB und die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter durch Vereinbarung fest. Die beiden Ausschüsse der Geschäftsleitungen sowie die zuständigen Stellen der JGK sind über die Vereinbarung in Kenntnis zu setzen.

5. Mitteilungspflicht

Art. 8 Die KESB orientiert die zuständige Wohnsitzgemeinde, wenn sie eine minderjährige Person unter Vormundschaft stellt oder eine angeordnete Vormundschaft aufhebt.

6. Kosten des Massnahmenvollzugs

Kostengutsprache

Art. 9 Ordnet die KESB die Behandlung oder Unterbringung in einer Einrichtung oder eine andere kostenpflichtige Massnahme an, so kann sie auf Gesuch der für den Vollzug der Massnahme vorgesehenen Einrichtung oder Stelle eine Kostengutsprache leisten.

Kostenpflicht der betroffenen Person

Art. 10 ¹ Die KESB entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen, ob Massnahmekosten, für die nicht Dritte zahlungspflichtig sind, ganz oder teilweise von der betroffenen Person getragen werden.

² Die betroffene Person hat sich grundsätzlich in dem Umfang an den Kosten von Massnahmen zu beteiligen, in dem ihr Einkommen und Vermögen die sich aus der Sozialhilfegesetzgebung ergebenden Grenzen übersteigt, welche für die Berechnung der Beiträge von Betroffenen oder Eltern an die Kosten solcher Massnahmen massgebend sind.

³ Handelt es sich bei der Massnahme um die Behandlung oder Unterbringung in einer Einrichtung, die durch Betriebsbeiträge des Kantons finanziert wird, so trifft die KESB den Entscheid über die Kostenbeteiligung aufgrund einer Vollkostenrechnung.

Nachzahlung

Art. 11 ¹ Hat der Kanton oder die für die Sozialhilfe zuständige Burgergemeinde die Kosten für die Massnahme finanziert, so ist die betroffene Person zur Nachzahlung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit verbessert haben, dass ihr Einkommen und Vermögen die in der Sozialhilfegesetzgebung festgelegten Grenzen übersteigt, welche für die Berechnung der Rückerstattung wirtschaftlicher Hilfe massgebend sind.

² Die Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung über die Befreiung von der Rückerstattungspflicht gelten sinngemäss.

7. Kosten für besondere Untersuchungen und Gutachten

Art. 12 Die betroffene Person hat sich in dem Umfang an den Kosten für besondere Untersuchungen und Gutachten zu beteiligen, in dem ihr Einkommen und Vermögen die Grenzen übersteigt, welche für die Pflicht zur Unterstützung Verwandter gemäss Artikel 328 Absatz 1 ZGB massgebend sind.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Weitergeltung von Verträgen

Art. 13 ¹ Die örtlich zuständige KESB tritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als Rechtsnachfolgerin in folgende Verträge der Vormundschaftsbehörden ihres Zuständigkeitsgebiets ein:

- a Leistungsvereinbarungen, mit denen die Vormundschaftsbehörde die Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet des Vormundschafts- und Kindesrechts an eine andere Behörde oder an Institutionen oder Private ausserhalb der Verwaltung übertragen hat,
- b Leistungsvereinbarungen im Sinne von Buchstabe a auf dem Gebiet der Pflegekinderaufsicht,
- c Verträge mit Einrichtungen und Privatpersonen im Zusammenhang mit der Behandlung oder Unterbringung von betroffenen Personen,
- d Verträge mit betroffenen Personen oder Eltern von betroffenen Personen über die Beteiligung an der Finanzierung von Massnahmekosten.

² Verträge nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind innerhalb eines Jahres zu überprüfen und anzupassen oder zu bestätigen, andernfalls sie nach Fristablauf dahinfallen.

³ Verträge nach Absatz 1 Buchstaben c und d sind zusammen mit der Überführung der bisherigen Massnahme in eine Massnahme des neuen Rechts (Art. 14 Abs. 3 SchlT ZGB), spätestens jedoch innert einer Frist von drei Jah-

ren, zu überprüfen und anzupassen oder zu bestätigen, andernfalls sie nach Fristablauf dahinfallen.

Löschung und Umwandlung altrechtlicher Massnahmen

Art. 14 ¹ Verfügt die KESB an Stelle einer nach bisherigem Recht angeordneten Massnahme eine neurechtliche Massnahme, so orientiert sie die zuständige Gemeinde über die Aufhebung der altrechtlichen Massnahme.

² Die Gemeinde löscht die altrechtliche Massnahme im Einwohnerregister und trägt die neurechtliche Massnahme im Rahmen von Artikel 2 Buchstabe *d* der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)⁴ im Einwohnerregister nach.

³ Mit Ausnahme der in umfassende Beistandschaften umgewandelten Entmündigungen sind sämtliche Einträge zu altrechtlichen Massnahmen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu löschen.

⁴ Die Gemeinde trägt die von Gesetzes wegen erfolgte Umwandlung der altrechtlichen Entmündigungen in umfassende Beistandschaften spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Einwohnerregister nach.

Änderung von Erlassen

Art. 15 ¹ Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung, EbüV)⁵:

Art. 4 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «unmündige» wird durch «minderjährige» und «mündig» durch «volljährig» ersetzt.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 6 ¹ Unverändert.

² «unmündige» wird ersetzt durch «minderjährige».

Art. 8 ¹ Unverändert.

² «unmündigen» wird ersetzt durch «minderjährigen».

³ Unverändert.

Art. 11 ^{1 und 2} Unverändert.

³ «Unmündige» wird ersetzt durch «Minderjährige».

Art. 13 ¹ Unverändert.

² «unmündigen» wird ersetzt durch «minderjährigen».

⁴ BSG 122.161

⁵ BSG 121.111

³ und ⁴ Unverändert.

2. Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA)⁶:

Art. 2 In das Einwohnerregister sind einzutragen:

a und *b* unverändert,

c «unmündigen» wird ersetzt durch «minderjährigen»,

d von Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, sowie von Minderjährigen, die unter Vormundschaft stehen, Daten und Gründe der Massnahme und ihrer allfälligen Aufhebung, die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, Name und Adresse der Beiständin oder des Beistandes bzw. der Vormundin oder des Vormunds,

e unverändert.

Art. 5 ¹ Unverändert.

² «unmündig» wird ersetzt durch «minderjährig».

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 5a ¹ «sowohl mündige als auch unmündige Personen» wird ersetzt durch «sowohl volljährige als auch minderjährige Personen».

² Unverändert.

Personen unter
umfassender Bei-
standtschaft

Art. 7 Personen, die unter umfassender Beistandschaft stehen, deponieren am neuen Wohnort einen Heimatausweis, bis die umfassende Beistandschaft übertragen ist.

3. Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister⁷:

Art. 11 ¹ Personen, die am Abstimmungs- oder Wahltag das Stimmrechtsalter erreicht und ihren politischen Wohnsitz in der Gemeinde haben, sind im Stimmregister einzutragen:

1. als in eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt: alle Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, die nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und im Kanton Bern ihren politischen Wohnsitz haben, sowie Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer, welche die Gemeinde als ihre Stimmgemeinde bezeichnet haben;

2. unverändert.

² Unverändert.

⁶ BSG 122.161

⁷ BSG 141.113

Art. 12 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Aufgehoben.

⁴ Unverändert.

4. Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF)⁸:

Art. 4 Der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sind folgende, durch besondere Gesetzgebung eingesetzte ständige Kommissionen zugeordnet:

a bis k unverändert,

l Kommission für Sozial- und Existenzsicherungspolitik,

m bis p unverändert.

Art. 9 Das Generalsekretariat

a aufgehoben,

b bis e unverändert.

Art. 11 ¹ Unverändert.

² Es ist in seinem Bereich insbesondere zuständig für

a bis l unverändert,

m die Bereitstellung der erforderlichen Plätze in geeigneten Einrichtungen und Heimen zum Vollzug der fürsorglichen Unterbringung.

³ Unverändert.

Art. 12 ¹ Unverändert.

² Es ist in seinem Bereich insbesondere zuständig für

a bis k unverändert,

l die Prüfung der Sozialhilfeaufwendungen der Gemeinden im Hinblick auf die Zulassung zum Lastenausgleich, die Durchführung des Lastenausgleichs und der mit dem Gesetz vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)⁹ verbundenen Ausgleichszahlungen sowie die Festsetzung der Bürgergutsbeiträge,

m bis q unverändert.

⁸ BSG 152.221.121

⁹ BSG 213.316

5. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK)¹⁰:

Art. 1 Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion erfüllt Aufgaben auf dem Gebiet

a bis *l* unverändert,

m der Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,

n bis *p* unverändert.

² Unverändert.

Art. 3 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Der Direktion administrativ angegliedert sind die Regierungsstatthalterämter sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden.

⁵ Unverändert.

Art. 13 Das Kantonale Jugendamt

a und *b* unverändert,

c ist Bewilligungs- und Aufsichtsbehörde im Pflegekinderwesen für

1. Kinder, die im Ausland gelebt haben, sowie

2. Institutionen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen, soweit keine andere Direktion zuständig ist,

d bis *f* unverändert,

g erfüllt die Aufgaben auf dem Gebiet der Aufsicht über die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden,

h bis *m* unverändert,

n und *o* aufgehoben,

p und *q* unverändert.

6. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung¹¹:

Anhang IX

Gebührentarif für die Regierungsstatthalterämter

1. bis 2.2 Unverändert.

3. bis 3.4.3 Aufgehoben.

4. bis 10.6 Unverändert.

¹⁰ BSG 152.221.131

¹¹ BSG 154.21

Anhang X (neu)**Gebührentarif der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden**

Die nachstehenden Gebühren sind in Taxpunkten angegeben. Der Frankenbetrag berechnet sich durch Multiplikation der Taxpunkte mit dem in Artikel 4 Absatz 2 des allgemeinen Teils angegebenen Wert. Für Gebühren nach Zeitaufwand ist Artikel 8 des allgemeinen Teils anzuwenden.

	Taxpunkte
1. Kinderschutz	
1.1 Vorkehren im Zusammenhang mit Eheschutz- und Ehescheidungsverfahren	
1.1.1 Kinderzuteilungsberichte	250 bis 1000
1.1.2 Regelung des persönlichen Verkehrs	100 bis 1500
1.1.3 Änderung eherechtlicher Urteile (Art. 134 ZGB)	50 bis 750
1.1.4 Prozessvertretungen des Kindes nach den Artikeln 314a ^{bis} ZGB und 299 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO) ¹²	75 bis 150 pro Stunde
1.2 Adoptions- und Kindesrecht	
1.2.1 Anordnungen und Massnahmen im Adoptions- und Kindesrecht (Art. 264 bis 327 ZGB), soweit sie nicht gebührenfrei sind (Art. 63 Abs. 3 Bst. d KESG)	50 bis 500
1.2.2 Zuteilung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 298a ZGB) inklusive Erarbeitung und Genehmigung der Vereinbarung	50 bis 750
1.2.3 Vaterschaftsabklärungen und Unterhaltsregelungen	50 bis 750
1.2.4 Inventarisierung des Kindesvermögens und Bewilligung zur Anzehung des Kindesvermögens	50 bis 500
2. Erwachsenenschutz	
2.1 Anordnungen im Zusammenhang mit der eigenen Vorsorge (Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung)	50 bis 1000
2.2 Massnahmen von Gesetzes wegen für urteilsunfähige Personen	50 bis 1000
2.3 Beistandschaft	
2.3.1 Anordnungen im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder Aufhebung einer Beistandschaft, soweit sie nicht gebührenfrei sind (Art. 63 Abs. 3 Bst. c KESG) oder in einem der nachfolgenden Tatbestände geregelt werden	50 bis 1000

¹² SR 272

2.3.2	Aufnahme eines Inventars nach Artikel 405 Absatz 2 ZGB	100 bis 250 pro Halbtage
2.3.3	Prüfung und Genehmigung der Rechnung nach Artikel 415 Absatz 1 ZGB bei einem Vermögen	
	bis 15'000 Franken	50
	von 15'000 bis 50'000 Franken	100
	von über 50'000 bis 100'000 Franken	200
	von über 100'000 bis 250'000 Franken	300
	von über 250'000 bis 500'000 Franken	500
	von über 500'000 bis 750'000 Franken	750
	von über 750'000 bis 1'000'000 Franken	1000
	Für den Vermögenswert jeder weiteren Million Franken 300 Taxpunkte mehr, jedoch höchstens 3000 Taxpunkte. Bruchteile von zusätzlichen 500'000 Franken werden als ganze Million gerechnet.	
	Für die Gebührenfestsetzung ist das Einzelvermögen der betreuten Person massgebend, auch wenn die Vermögen mehrerer betreuter Personen gemeinsam verwaltet werden und über die Vermögen gemeinsam Rechnung abgelegt wird.	
2.3.4	Prüfung und Genehmigung des Berichts nach Artikel 415 Absatz 2 ZGB	50 bis 500
2.3.5	Zustimmung zu den Rechtshandlungen gemäss Artikel 416 und 417 ZGB	50 bis 500
	Erfolgt die Zustimmung im Rahmen der Prüfung und Genehmigung des Berichts (Ziff. 2.3.4), kann auf die Auferlegung einer separaten Gebühr verzichtet werden	
2.3.6	Anrufung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde in den Fällen nach Artikel 419, soweit nicht nach Artikel 63 Absatz 3 Buchstabe e KESG gebührenbefreit	50 bis 500
2.3.7	Entbindungen von der Inventarpflicht, der Pflicht zur periodischen Berichterstattung und Rechnungsablage und der Pflicht, für bestimmte Geschäfte die Zustimmung einzuholen (Art. 420 ZGB)	50 bis 500
3.	Gebührenreduktion und Gebührenerlass	
3.1	Die Gebühren dieses Anhangs werden angemessen reduziert, wenn die gebührenpflichtigen Verrichtungen in die Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten oder des instruierenden Mitglieds fallen (Art. 55 bis 57 KESG und Art. 59 KESG).	

- 3.2 Sie können bei besonderen Umständen, namentlich im Falle einer unbilligen Härte für die betroffene Person, ganz oder teilweise erlassen werden.

7. Verordnung vom 25. Februar 1942 über den Bezug und die Verrechnung von Gebühren und Kosten durch die Verwaltungsbehörden¹³:

Titel:

Betrifft nur den französischen Text.

8. Verordnung vom 3. Juni 2009 über das Zivilstandswesen¹⁴:

Art. 10 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Den Personenstand betreffende Anordnungen in Verfügungen, Beschwerdeentscheiden oder Urteilen von Behörden des Kantons werden vom Zivilstandsamt des Kreises Bern beurkundet. Ausgenommen sind Verfügungen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, welche vom Zivilstandsamt am Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beurkundet werden.

^{4 und 5} Unverändert.

Art. 13 ¹ Unverändert.

² «Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderats bzw. die von der Gemeinde dafür bezeichnete Behörde» wird ersetzt durch «Die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

9. Verordnung vom 10. September 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder¹⁵:

Art. 1 ¹ Das Gesuch um Inkassohilfe für minderjährige Kinder sowie für Volljährige, die sich in Ausbildung befinden, wird schriftlich bei der zuständigen Gemeindebehörde am Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person eingereicht; mündlich eingegangene Anträge sind schriftlich festzuhalten und unterzeichnen zu lassen.

² Aufgehoben.

³ Unverändert.

b Des obhutsberechtigten Elternteils bzw. der geschiedenen Person

Art. 2 ^{1 bis 3} Unverändert.

⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten auch für Gesuche um Inkassohilfe für nahehe-

¹³ BSG 154.61

¹⁴ BSG 212.121

¹⁵ BSG 213.221

liche Unterhaltsbeiträge gemäss Artikel 131 Absatz 1 ZGB.

Art. 3 ¹ Die Übertragung der Inkassohilfe durch den Gemeinderat an einen regionalen Sozialdienst, eine andere geeignete Behörde oder eine gemeinnützige Stelle bedarf eines begründeten Beschlusses und wird erst gültig mit der Genehmigung des Kantonalen Jugendamtes (KJA).

² Die Übertragung darf nur erfolgen, wenn die ordnungsgemässe Erfüllung der anfallenden administrativen Arbeiten sichergestellt ist. Die Inkassohilfe durch die beauftragte Stelle muss unter Vorbehalt von Artikel 1a Absatz 4 des Gesetzes unentgeltlich und in der Region des Wohnsitzes des Gesuchstellers gewährt werden.

³ Unverändert.

⁴ Die Gemeinden können mit der beauftragten Stelle für die Übernahme der Inkassohilfe eine finanzielle Abgeltung vereinbaren und ihnen für die laufenden Ausgaben die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen. Entsprechende vertragliche Vereinbarungen der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des KJA.

Art. 4 Die Inkassohilfe wird durch den Sozialdienst gewährt, soweit eine sozialhilferechtliche Unterstützung besteht oder die Voraussetzungen dazu erfüllt sind, aber noch kein Unterstützungsbeschluss ergangen ist.

Art. 5 Das Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder kann gleichzeitig mit demjenigen um Inkassohilfe eingereicht werden. Ihm sind die in Artikel 1 Absatz 2 genannten Unterlagen, insbesondere Verträge und richterliche Unterhaltsfestsetzungen, sowie eine Erklärung betreffend die Abtretung und die Zustimmung zur Verrechnung beizulegen.

Art. 6 Aufgehoben.

Art. 7 Aufgehoben.

Art. 8 ¹ Zuständig für die Festsetzung und Ausrichtung der Vorschüsse ist die von der Wohnsitzgemeinde des anspruchsberechtigten Kindes bezeichnete Behörde oder Stelle.

² Für die Übertragung der Alimenterbevorschussung an einen regionalen Sozialdienst, eine andere geeignete Behörde oder eine gemeinnützige Stelle gelten die in Artikel 3 genannten Voraussetzungen und Formerfordernisse.

³ In Ausübung ihrer Verantwortung hat die Gemeinde ein Einsichtsrecht in die Rechnungsführung der beauftragten Stelle sowie ein umfassendes Akteneinsichtsrecht. Die beauftragte Stelle ist zur Abfassung eines Jahresberichtes sowie zur ordnungsgemässen Aktenaufbewahrung verpflichtet.

Art. 9 «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «zuständigen Gemeindebehörde».

Art. 10 ¹ «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «zuständige Gemeindebehörde».

² Unverändert.

³ «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «zuständige Gemeindebehörde».

⁴ Unverändert.

Art. 11 Bei Veränderung der Verhältnisse ist die Gewährung der Vorschüsse zu überprüfen. Dabei ist namentlich abzuklären, ob die Voraussetzungen für die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge noch gegeben sind. Die zuständige Gemeindebehörde hat zudem von Amtes wegen jährlich eine Überprüfung sämtlicher Bevorschussungsfälle vorzunehmen.

Art. 12 ¹ Vertraglich festgelegte Unterhaltsbeiträge für ein minderjähriges Kind werden nur dann zur Grundlage der Bevorschussung genommen, wenn die in Artikel 287 Absatz 1 ZGB vorgesehene Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde vorliegt.

² Unterhaltsverträge zwischen volljährigen Kindern und ihren Eltern können nur dann als Grundlage für die Alimentenbevorschussung dienen, wenn sie nicht in rechtsmissbräuchlicher Absicht abgeschlossen wurden.

³ Unterhaltsverpflichtungen in Vereinbarungen betreffend die Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes müssen für die Gewährung einer Bevorschussung gerichtlich genehmigt sein.

Art. 14 Aufgehoben.

10. Verordnung vom 16. März 2005 über die Vormundschaftspflege in der Burgergemeinde Bern und ihren burgerlichen Korporationen¹⁶:

Titel

Verordnung über die Organisation der Oberwaisenkammer (OWKV)

Ingress

gestützt auf Artikel 52 Absatz 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁷,

Art. 1 Aufgehoben.

Art. 2 Die Oberwaisenkammer entscheidet an Stelle der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter über Beschwerden gegen Verfügungen der Sozialhilfebehörden der Burgergemeinde Bern sowie ihrer Zünfte und

¹⁶ BSG 213.321

¹⁷ BSG 860.1

Gesellschaften.

Art. 3 ¹ «vier Mitglieder» wird ersetzt durch «zwei Mitglieder».

² und ³ Unverändert.

Art. 6 Aufgehoben.

11. Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars¹⁸:

Art. 1 ¹ Ein Inventar wird nach den Bestimmungen dieser Verordnung errichtet,

a und *b* unverändert,

c «Artikel 398 Absatz 3 und Artikel 580» wird ersetzt durch «Artikel 405 Absatz 3 und Artikel 580».

² Unverändert.

Art. 2 ¹ «eine vormundschaftliche Schlussrechnung» wird ersetzt durch «eine von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigte Schlussrechnung (Art. 425 ZGB)».

² bis ⁵ Unverändert.

Art. 7 ¹ «und das vormundschaftliche» wird aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 37 ¹ bis ³ Unverändert.

⁴ Wurde vom Gemeinderat oder von der durch die Gemeinde bezeichneten Behörde ein Erbschaftsinventar angeordnet, ist der anordnenden Behörde eine Kopie des Inventars zuzustellen.

Zuständigkeit

Art. 38 Die Urkundsperson errichtet das öffentliche Inventar.

Art. 39 ¹ «oder vormundschaftliche» wird aufgehoben.

² Unverändert.

Art. 40 ¹ Die Urkundsperson hat zur Aufnahme eines gestützt auf Artikel 405 Absatz 3 ZGB angeordneten öffentlichen Inventars die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, die Beiständin oder den Beistand bzw. die Vormundin oder den Vormund sowie die betroffene Person, sofern sie urteilsfähig und mindestens 16 Jahre alt ist, einzuladen.

² Unverändert.

³ Die Massverwalterin oder der Massverwalter hat bei der Inventaraufnahme mitzuwirken und der Urkundsperson vollständige Einsicht in die Verhältnisse des Erbschaftsvermögens zu erteilen. Die gleiche Pflicht trifft die Beiständin oder den Beistand bzw. die Vormundin oder den Vormund mit Bezug auf ein im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft verwaltetes Vermögen.

Art. 44 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Tragung der Kosten eines gestützt auf Artikel 405 Absatz 3 ZGB angeordneten Inventars richtet sich sinngemäss nach den Vorschriften der Verordnung vom 19. September 2012 über die Entschädigung und den Spesensersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV)¹⁹.

⁴ Unverändert.

Art. 48 ¹ Die Massverwalterin oder der Massverwalter, die erbberechtigte Person, die Beiständin oder der Beistand bzw. die Vormundin oder der Vormund, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde und, sofern der Kanton die Kosten zu tragen hat, die kantonale Steuerverwaltung, können bei der Regierungsstatthalterin oder beim Regierungsstatthalter die amtliche Kostenfestsetzung verlangen.

² Für die Gebühren und Auslagen der Notarin oder des Notars bleiben die Bestimmungen der Notariatsgesetzgebung vorbehalten.

12. Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979²⁰:

Art. 1 ¹ «unmündiger» wird ersetzt durch «minderjähriger».

² «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

Art. 3 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Das Gesuch um Erteilung der Bewilligung ist vor der Aufnahme des Pflegekindes von den Pflegeeltern bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ihres Wohnortes bzw. bei der Bürgerlichen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde schriftlich oder mündlich einzureichen.

⁴ Aufgehoben.

^{5 und 6} Unverändert.

Art. 4 ¹ «Vormundschaftsbehörde, beim zuständigen Sozialdienst oder bei der Pflegekinderaufsicht ihres Wohnortes» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

² Unverändert.

¹⁹ BSG 213.361

²⁰ BSG 213.223

Art. 4a ¹ Unverändert.

² «den Artikeln 11a ff. der eidgenössischen Verordnung» wird ersetzt durch «der eidgenössischen Verordnung vom 29. Juni 2011 über die Adoption (Adoptionsverordnung, AdoV)²¹».

Art. 6 ¹ «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

² und ³ Unverändert.

Art. 7 ¹ Unverändert.

² «Vormundschaftsbehörde» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde».

Art. 10a Eine Bewilligung an heimähnliche Organisationen wird erteilt, wenn *a* bis *f* unverändert,

g «Unmündigen» wird ersetzt durch «Minderjährigen»,

h und *i* unverändert.

Aufsichtsbehörden

Art. 15 ¹ Die kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden führen die Aufsicht über die in ihrem Zuständigkeitsgebiet wohnhaften Pflegeeltern.

² Die burgerliche Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde führt die Aufsicht über jene Pflegeeltern, die Angehörige der Burgergemeinden im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)²² sind.

³ Die Aufsichtsbehörden richten sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Weisungen des Kantonalen Jugendamts.

Art. 16 Aufgehoben.

Art. 18 ¹ «der eidgenössischen Verordnung» wird ersetzt durch «den eidgenössischen Verordnungen».

² Es kann Fachleute (Ärzte, Psychologen, Feuerpolizei, Lebensmittelinspektoren usw.) zur Mitwirkung beiziehen.

³ «unmündiger» wird ersetzt durch «minderjähriger».

VI. Aufgehoben

Art. 19 Aufgehoben.

²¹ SR 211.221.36

²² BSG 213.316

13. Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV)²³:

Administrative Freiheitsentziehung und fürsorgerische Unterbringung

Art. 19 ¹ Unverändert.

² «fürsorgerischen Freiheitsentziehung gemäss Artikel 397a» wird ersetzt durch «fürsorgerischen Unterbringung gemäss Artikel 426».

Art. 23 ¹ Unverändert.

² Die in die Bewachungsstation Eingewiesenen sind in rechtlicher Hinsicht *a* bis *d* unverändert,

e «fürsorgerischen Freiheitsentziehung» wird ersetzt durch «fürsorgerischen Unterbringung».

Art. 34 Im SMVReg werden, falls bekannt, folgende Personendaten erfasst:

a bis *l* unverändert,

m Beiständin oder Beistand bzw. Vormundin oder Vormund,

n bis *p* unverändert.

Art. 113 ¹ «Vormundschaftsorganen» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden».

² Unverändert.

14. Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV)²⁴:

Art. 2 ¹ «alle mündigen und unmündigen Personen» wird ersetzt durch «alle voll- und minderjährigen Personen».

² Unverändert.

15. Verordnung vom 24. März 2010 über die Erziehungsberatung (EBV)²⁵:

Art. 4 ¹ Die Erziehungsberatungskommission für den deutschsprachigen Kantonsteil und die Erziehungsberatungskommission für den französischsprachigen Kantonsteil setzen sich zusammen aus je

a bis *d* unverändert,

e «Bereich Vormundschaft oder Kinderschutz» wird ersetzt durch «Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz».

²³ BSG 341.11

²⁴ BSG 430.41

²⁵ BSG 431.13

² Unverändert.

Art. 7 ¹ Unverändert.

² Die Erziehungsberatungskommissionen

a bis *c* unverändert,

d «Vormundschaftsbehörden» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden»,

e unverändert.

16. Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV)²⁶:

Art. 9 «mündige» wird ersetzt durch «volljährige».

17. Verordnung 23. Oktober 2002 über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und der Gesundheitsfachpersonen (Patientenrechtsverordnung, PatV)²⁷:

Ingress:

gestützt auf die Artikel 38 und 40c des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG)²⁸,

Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt, in Ergänzung der Bestimmungen des GesG,

a unverändert,

b aufgehoben,

c unverändert.

² Unverändert.

³ Hinsichtlich der Anordnung von Zwangsmassnahmen sind die Vorschriften des schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB)²⁹ und des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)³⁰ anwendbar.

⁴ Unverändert.

3. Aufgehoben

Art. 7 bis 10 Aufgehoben.

²⁶ BSG 438.312

²⁷ BSG 811.011

²⁸ BSG 811.01

²⁹ SR 210

³⁰ BSG 213.316

18. Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung³¹:

Art. 44 Die Entfernung gefährdeter Kinder im Sinn der eidgenössischen Tuberkulosegesetzgebung obliegt, sofern die Versorger die nötigen Massnahmen unterlassen, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 48 ¹ Unverändert.

² «Vormundschaftsbehörden» wird ersetzt durch «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden».

Inkrafttreten

Art. 16 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

³¹ BSG 815.122